

## Steuerfragen zu PV-Anlagen

### **Vorsteuerabzugsberechtigung**

Wer **regelmäßige Einnahmen** aus seiner Solaranlage erzielt (gleichgültig ob er eine Gewinnerzielungsabsicht hat), unterliegt als **Unternehmer** der Umsatzsteuer. Der PV-Anlagenbetreiber kann vom Finanzamt auf Antrag die Vorsteuerabzugsberechtigung erlangen. Er gilt dann als Unternehmer. In diesem Fall erhält er die gezahlten 19% Mehrwertsteuer auf den Erwerb und die Wartung seiner Anlage zurück. Die in der Gutschrift für die Einspeisevergütung erhaltene Umsatzsteuer muss an das Finanzamt abgeführt werden.

### **Anmeldung als Gewerbe**

Wer seine Solaranlage gewerblich, d. h. mit Gewinnerzielungsabsicht, betreibt, muss in seiner Einkommensteuererklärung eine Gewinnermittlung durchführen. Deshalb glauben viele PV-Anlagenbetreiber, sie müssten ein Gewerbe anmelden. Das Gewerbeaufsichtsamt sieht dies zumeist anders: Die Anmeldung eines Gewerbes ist bei Anlagen der üblichen Größe – unabhängig von der Gewinnsituation – nicht erforderlich. Bei größeren Anlagen, mit denen Sie aufgrund besonders günstiger Förderbedingungen einen Gewinn erzielen, sollten Sie trotzdem sicherheitshalber beim Gewerbeaufsichtsamt nachfragen.

### **Berücksichtigung in der Einkommensteuer**

Hier geht es um die Gewinnerzielungsabsicht. „Gewinn“ wird in diesem Zusammenhang als Totalgewinn verstanden, d. h. im Laufe der 20 Jahre Betriebsdauer muss die Summe der Einnahmen höher sein, als die Summe der Ausgaben (Diese Gewinndefinition ist nicht zu verwechseln mit Gewinn im betriebswirtschaftlichen Sinn)

**Zu den Einnahmen** zählt die Einspeisevergütung.

**Zu den Ausgaben** zählen Planungskosten, Anschaffungskosten, Reparaturkosten, Wartungskosten, Kosten für den Abbau der Anlage, Versicherungskosten und Kreditzinsen.

Kalkulatorische Zinsen (Zinsverzicht bei Verwendung von Eigenkapital) dürfen nicht berücksichtigt werden, sondern nur tatsächlich anfallende Kosten, (für die man im Zweifelsfall eine Rechnung oder einen Zahlbeleg vorlegen könnte).

Wer keine Gewinnerzielungsabsicht hat, d. h. wer keinen Totalgewinn erwirtschaften kann, braucht die mit der Solaranlage zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben nicht in der Einkommensteuererklärung aufzuführen, es sei denn, er wird vom Finanzamt ausdrücklich dazu aufgefordert.

## Mögliche Vorgehensweise

- 1. Überschlägig ausrechnen, ob Totalgewinn in 20 zu erwarten ist.**
- 2. Finanzierung planen.**

In geringem Maße kann man durch die Art der Finanzierung beeinflussen, ob sich ein Totalgewinn ergibt oder nicht. Auch die Höhe eines eventuellen Totalgewinns kann man in geringem Maße beeinflussen.

So verringert z. B. eine Fremdfinanzierung (infolge der Zinsen) den Totalgewinn oder verhindert ihn sogar.

Umgekehrt können Zuschüsse zu einem Totalgewinn führen oder ihn noch erhöhen.

Man sollte sich deshalb vor Aufstellung der Finanzierung überlegen, ob ein Totalgewinn überhaupt erwünscht ist, ob es also vorteilhaft ist, wenn die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Solaranlage in der Einkommensteuer berücksichtigt werden müssen.

Vor- und Nachteile hängen von der persönlichen Einkommenssituation ab und können nur von einem Steuerberater zuverlässig abgeschätzt werden.

- 3. Beim Finanzamt die Umsatzsteuervoranmeldung einreichen und die Originalrechnungen zur Erstattung der Vorsteuer vorlegen.**
- 4. Dem Netzbetreiber mitteilen, dass eine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt, damit er die Vergütung einschließlich USt zahlt.**
- 5. Wenn ein Totalgewinn zu erwarten ist und es sich nicht um eine kleine Anlage (z. B. auf dem Dach eines Einfamilienhauses) handelt, beim gemeindlichen Gewerbeaufsichtsamt nachfragen, ob eine Gewerbeanmeldung erforderlich ist.**
- 6. Die in der Einspeisevergütung enthaltene USt an das Finanzamt abführen.**
- 7. Wenn ein Totalgewinn zu erwarten ist, in der Einkommensteuererklärung die Einnahmen und Ausgaben des Jahres (ohne Anschaffungskosten, aber einschließlich Absetzung für Abnutzung (AfA)) angeben.**

Die Abschreibung einer PV-Anlage erfolgt über 20 Jahre. Dagegen beträgt die Abschreibungsdauer für eine Solarwärmeanlage nur 10 Jahre.